

Dr. Friedmar Fischer

Standpunkt

**Fokus Härtefallurteil
OLG KA 12 U 62/21**

30.12.2021

Inhaltsverzeichnis

Tabellen	3
Einführung	4
1. Rechtliche Hintergründe.....	6
1.1. Zur Vorgeschichte bis zum 30.07.2019.....	6
1.1.1. Ungleichbehandlung gegenüber dem alten System.....	7
1.1.2. Steuerklassenproblem und Berechnungsmethoden	9
1.2. Zur Fortentwicklung der Rechtsprechung ab dem 30.07.2019.....	10
1.3. Rechtskontinuität für rentenferne Härtefälle?	11
1.3.1. Rechtskontinuität auch für rentenferne Verwitwete?	12
1.3.2. Rechtskontinuität auch für rentenferne Geschiedene?	15
2. Randnotizen.....	18
2.1. Startgutschrift /Gesamt-Brutto-VBL Rente des Klägers	19
2.2. Ehezeitprägung.....	20
2.3. Entscheidung des OLG nach § 41 Abs. 2c VBLS a.F.	22
2.4. Verschiedene Interpretationen zu erlittenen Verlustprozenten.....	25
2.4.1. Sichtweise des Klägers	27
2.4.2. Sichtweise der Beklagten.....	27
2.4.3. Sichtweise des Landgerichts.....	28
Anhang A: Auszug aus § 41 BetrAVG a.F.	29
Anhang B: Auszug aus BGH IV ZR 279/07 v. 02.12.2009	31

Tabellen

Tabelle 1: Bruttostartgutschrift und –VBL-Gesamtrente des Klägers	19
Tabelle 2: Versicherungs- und Ehezeiten des Klägers	21

Einführung

Die Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bewegt Betroffene, deren Anwälte und die Zivilgerichte (Amtsgerichte, Landgerichte, Bundesgerichtshof, Bundesverfassungsgericht) seit nun beinahe zwei Jahrzehnten. Der Streit darüber ist noch nicht zu Ende auch wenn aktuell die Zuschlagsklagen rentenferner Versicherter gegen die Neuordnung der Tarifparteien vom 08.06.2017 in mehreren Pilotklagen (OLG KA 12 U 112/20, OLG KA 12 U 88/20 jeweils vom 30.11.2021) abschlägig beschieden wurden.

Dieser Standpunkt beschäftigt sich mit einem Spezialproblem der Umstellung von der alten Gesamtversorgung hin zur neuen Zusatzversorgung. Hier geht es um die Beurteilung von Härtefällen, deren Berücksichtigung / Behandlungen nicht in den Zusatzversorgungssatzungen vorgesehen sind und daher einer gerichtlichen Einordnung / Überprüfung bedürfen.

Für Bestandrentner (Personen, die am 31.12.2001 schon in Rente waren) und für rentennahe Personen (bis Jahrgang 1946) entwickelte sich beim LG Karlsruhe und beim OLG Karlsruhe eine „Härtefall“ – Rechtsprechung.

Bei Vorliegen einer besonderen Härte müssen ganz besondere Umstände vorliegen – so die Gerichte -, *die die erlittenen Einbußen als besondere Härte erscheinen lassen. Eine solche Härte kann nicht allein deshalb bejaht werden, weil ein Versicherter infolge der Übergangsregelung eine deutlich geringere Betriebsrente erhält als unter Anwendung des alten Satzungsrechts. Hinzukommen müssen besondere Umstände, die die Einbuße als außergewöhnliche Härte erscheinen lassen, etwa aufgrund von Besonderheiten in der Erwerbsbiografie des Versicherten. Dies gilt auch bei durch eine Familienstandsänderung bedingten erheblichen Renteneinbußen. Allgemeingültige Maßstäbe lassen sich insoweit nur begrenzt aufstellen.*

Diese besondere Rechtsprechung wurde mit dem Urteil OLG KA 12 U 418/14 vom 30.07.2019 (positiver Ausgang für den Kläger) und mit dem Urteil OLG KA 12 U 62/21 vom 16.12.2021 (negativer Ausgang für den Kläger) auch für rentenferne Versicherte (ab Jahrgang 1947) fortgeschrieben.

Da das Urteil OLG KA 12 U 62/21 sieben Mal das Urteil OLG KA 12 U 418/14 zitiert, liegt es nahe, dem unterschiedlichen Urteilsausgang nachzugehen.

Kapitel 1 beschreibt die rechtliche Vorgeschichte der Härtefall – Rechtsprechung vor und nach dem 30.07.2019 und legt die Differenzierung der Rechtsprechung für am 31.12.2001 noch verwitwete rentenferne Versicherte bzw. für am 31.12.2001 noch geschiedene rentenferne Versicherte offen.

Kapitel 2 macht vergleichende Randnotizen zu beiden rentenfernen „Härtefall“ – Klagen.

Dabei spielen wichtige Aspekte eine Rolle:

- Die Steuerklassenzuweisung der fiktiven Steuerklasse I/0 in der rentenfernen Startgutschrift und die Höhe des Verlusts gegenüber einer Startgutschrift mit der fiktiven Steuerklasse III/0,
- die Ehezeitprägung der Kläger während der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgungskasse bis zum 31.12.2001 bzw. bis zum Rentenbeginn
- die Dauer des Nichtverheiratetseins/Getrenntseins bis zur Wiederverheiratung unter Einschluss des Stichtags 31.12.2001
- die Würdigung des Alleinstehenden-Status (schicksalhaft/zufällig versus eigenveranlasst/regelbar)

In den beiden **Anlagen** gibt es Auszüge zum § 41 VBLS a.F. 41. S.Ä. und einen Hinweis zum BGH – Urteil IV ZR 279/07.

Es bleibt offen, ob der unterschiedliche Ausgang der zitierten rentenfernen „Härtefall“ – Urteile als unwägbar oder vorhersehbar erscheint.

1. Rechtliche Hintergründe

1.1. Zur Vorgeschichte bis zum 30.07.2019

Etwa seit 2003 gibt es die Klagen gegen die rentenfernen Startgutschriften aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Der BGH erklärte in seinem Urteil IV ZR 74/06 vom 14.11.2007 die gemachten Neuregelungen für nicht verfassungskonform.

Nach der vom BGH erzwungenen Änderungspflicht beschlossen die Tarifparteien am 30.05.2011 schließlich eine Neuregelung der Bestimmungen für rentenferne Versicherte (d.h. für Personen, die am Stichtag 31.12.2001 das 55. Lebensjahr (LJ) noch nicht vollendet hatten).

Die auf Vergleichsberechnungen zwischen § 2 BetrAVG (Betriebsrentengesetz) und § 18 BetrAVG beruhende (durch das BGH-Urteil erzwungene) Neuregelung war seit etwa 2013 Gegenstand zahlreicher sogenannter erster Zuschlags-Klagen. Die Änderungen, die die Tarifparteien am 30.05.2011 beschlossen haben, wurden vom BGH IV ZR 9/15 am 09.03.2016 erneut „einkassiert“ und für verfassungswidrig erklärt. Zum 08.06.2017 haben deshalb die Tarifparteien erneut den Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) (aufgrund dessen die Zusatzversorgungssatzungen anzupassen waren) anpassen müssen, der nun einen variablen Anteilssatz zwischen 2,25 % und höchstens 2,5 % in Abhängigkeit von der Anzahl möglicher Pflichtversicherungsjahre bis zum 65. LJ + 0 Monate ermöglicht. Dagegen gerichtete Klagen (zweite Zuschlagsklagen) wurden am 30.11.2021 vom OLG Karlsruhe in mehreren gleichartigen „Pilot“-Verfahren (z.B. OLG KA 12 U 88/20, OLG KA 12 U 112/20) abgewiesen.

Schicksalsbedingt war eine ganze Reihe rentenferner Versicherter zum Umstellungszeitpunkt (31.12.2001) alleinstehend (z.B. verwitwet, geschieden, usw.). Das hat – völlig unabhängig von den aktuellen Zuschlagsklagen - ganz erhebliche Auswirkungen auf die spätere Zusatzrente, da bei der Berechnung das fiktive Nettoeinkommen (mit einer fiktiven StKl. I/0 bzw. fiktive StKl. III/0) einget.

1,9 Millionen Pflichtversicherte der VBL haben Rentenanwartschaften (sog. Startgutschriften) zum Bewertungsstichtag 31.12.2001 erhalten. Darunter sind schätzungsweise 500.000 Pflichtversicherte, die am 31.12.2001 alleinstehend (ledig, geschieden oder verwitwet und ohne kindergeldberechtigte Kinder) waren und erheblich schlechter gestellt werden gegenüber den am 31.12.2001 verheirateten Pflichtversicherten. Einziger Grund für die finanzielle Benachteiligung ist die Zugrundelegung der fiktiven Lohnsteuerklasse I/0 statt der fiktiven Lohnsteuerklasse III/0. **Alleinstehende in Lohnsteuerklasse I/0** werden bekanntlich bei gleichem Bruttoeinkommen infolge fehlenden Ehegattensplittings von der **Steuerprogression** stärker getroffen als Verheiratete. Gegenüber den Verheirateten büßen alleinstehende VBL-Pflichtversicherte bis zur Hälfte der Startgutschrift ein.

Wenn man davon ausgeht, dass jeder zweite der am 31.12.2001 noch Alleinstehenden inzwischen geheiratet hat, bleiben noch 250.000 ehemalige Alleinstehende und heute Verheiratete.

Einige der wiederverheirateten Alleinstehenden (Witwer, Geschiedene) sind während des weitaus größten Teils ihrer Lebensarbeitszeit als Beschäftigte im öffentlichen Dienst verheiratet gewesen.

Unabhängig von den wiederholten Neuregelungen der rentenfernen Startgutschriften forderten einige vormals zum 31.12.2001 Alleinstehende (z.B. ehemals Verwitwete, ehemals Geschiedene) eine „Härtefall“-Rechtsprechung auch für rentenferne Versicherte.

1.1.1. Ungleichbehandlung gegenüber dem alten System

In dem bis zum 31.12.2001 geltenden System der Nettogesamtversorgung hing die Höhe der Versorgungsrente u.a. vom Familienstand zum Rentenbeginn ab (siehe § 41 Abs. 2c VBLS a.F. (vgl. auch **Anhang A**)). Zum Rentenbeginn Verheiratete erhielten eine Versorgungsrente in Höhe bis zum Doppelten im Vergleich zu Alleinstehenden, was wiederum die Folge der unterschiedlich hohen Lohnsteuerbelastungen bei gleichem Einkommen war.

Allerdings konnte ein beim Rentenbeginn Alleinstehender nach § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. die Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 beantragen, wenn er nach dem Rentenbeginn heiratete oder Anspruch auf Kindergeld erhielt. Diese **Erhöhung der Versorgungsrente** bei „Nachheirat“ galt nur bis zum 30.11.2001.

Aufgrund der Satzungsänderung vom 20.12.2001 wurde jedoch der § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. mit Wirkung vom 01.12.2001 ersatzlos aufgehoben.

Eine Ungleichbehandlung gegenüber der alten Regelung sollte nach dem Willen der VBL auch die „**Bestandsrentner**“ treffen, die also am 31.12.2001 bereits Versorgungsrente bezogen. Dieser Absicht hat jedoch das Oberlandesgericht Karlsruhe in seinem frühen Urteil vom 05.06.2007 (OLG KA 12 U 121/06) einen Riegel vorgeschoben und rechtskräftig entschieden, dass dem dortigen Kläger (Jahrgang 1937, geschieden zum Rentenbeginn am 01.09.1997, wiederverheiratet ab 23.04.2004) ab 01.05.2004 eine deutlich höhere Versorgungsrente zusteht. Statt nur 583,22 Euro musste die VBL dem wiederverheirateten Rentner 1.051,67 Euro pro Monat zahlen, was einer Rentensteigerung von 80 Prozent entspricht. Die vorher bezogene Versorgungsrente als Alleinstehender lag 45 Prozent unter der neuen Versorgungsrente als Verheirateter.

Der Einwand der beklagten VBL, es handle sich um eine Stichtagsregelung und ein Härtefall liege nicht vor, überzeugte die Richter am OLG Karlsruhe damals nicht. Laut Urteil darf sich die VBL dem Versorgungsrentner gegenüber „nach den das versicherungsvertragliche Verhältnis besonders prägenden Grundsätzen von **Treu und Glauben** (§ 242 BGB) nicht auf die erfolgte Abschaffung des § 56 Abs. 1

Satz 4 VBL a.F. berufen“. Der klagende Versorgungsrentner würde sonst „besonders hart und unverhältnismäßig getroffen“. Der Kläger durfte nach Auffassung der Richter zudem grundsätzlich auf den Fortbestand der alten Rechtslage bei Eintritt in den Ruhestand ab 01.09.1997 vertrauen. Dazu gehörte auch der „Genuss einer höheren Betriebsrente“ bei einer späteren Heirat.

Aber: Für rentenferne Versicherte gilt die für Bestandsrentner und für rentennahe Versicherte bis zum 30.11.2001 wirksame Nachheiratsklausel nach § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. jedoch nicht mehr!

In einem anderen Urteil des OLG Karlsruhe (OLG KA 12 U 179/09) vom 27.07.2010 findet sich ein Hinweis auf die Übergangsregelungen nach §§ 78 Abs. 2 Satz 1 und 79 VBLS n.F. für rentenferne und rentennahe Pflichtversicherte. Die Tarifpartner hätten eine „Festschreibung der Anwartschaften zum Umstellungsstichtag“ vorsehen dürfen, „wenn und soweit damit **nicht unverhältnismäßig in erdiente Besitzstände** eingegriffen wurde“. Der logisch richtige Umkehrschluss kann nur lauten: Eine Festschreibung kann nicht erfolgen, wenn unverhältnismäßig in Besitzstände eingegriffen wird.

Laut OLG Karlsruhe müsse (so das damalige Urteil) auch - abgesehen von **besonderen Härtefällen** - die Gefahr hingenommen werden, dass das fiktive Nettoarbeitsentgelt einer Versicherten anhand der Lohnsteuerklasse I/0 zu berechnen sei, während der Berechnung der Versorgungsrente nach alter VBL-Satzung „wegen späterer Eheschließung die günstigere Lohnsteuerklasse III/0 zugrunde gelegt werden müsse“. Es ist somit rechtlich zu prüfen, ob es sich bei den Klagefällen um **besondere** Härtefälle handelt.

Nach Verabschiedung des Altersvorsorgeplans am 13.11.2001 in Berlin verkündeten alle Tarifparteien den betroffenen rentenfernen und -nahen Pflichtversicherten: Der Besitzstand wird gewahrt, alle Rentenanwartschaften (Startgutschriften) zum 31.12.2001 werden in das neue Punktemodell überführt. Auf diese **Besitzstandsregelung** haben alle Betroffenen vertraut, auch die am 31.12.2001 Alleinstehenden (zum Beispiel Verwitwete oder Geschiedene).

Bemerkung:

Die Abschaffung der früheren **Nachheiratsklausel** gem. § 56 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 41 Abs. 2c) VBLS a.F. durch die am 20.12.2001 beschlossene Änderung der VBL-Satzung **war mit Sicherheit der falsche Weg**, um den Besitzstand und Vertrauensschutz bei den Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 zu wahren. Der Verweis auf § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. war / ist nicht stichhaltig, da dieser Paragraph als „Ausscheideregelung“ nur aus dem öffentlichen Dienst „ausgeschiedene“ Beschäftigte betraf.

1.1.2. Steuerklassenproblem und Berechnungsmethoden

Es muss aus sachlogischen Gründen zwingend zwischen zwei unterschiedlichen Problemfeldern unterschieden werden:

- **Steuerklassenproblem** (fiktive Steuerklasse I/0 für Alleinstehende und fiktive Steuerklasse III/0 für Verheiratete am 31.12.2001)
- **Berechnungsmethoden** für unterschiedliche Rentnergruppen (**Bestandsrentner** mit Rentenbeginn vor 01.01.2002, ehemals **rentennahe Rentner** bis Jahrgang 1946, ehemals **rentenferne Rentner** ab Jahrgang 1947).

Das Steuerklassenproblem ist ausschließlich durch den **Wegfall der Nachheiratsklausel** § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. (laut geänderter VBL-Satzung alter Fassung mit Wirkung ab 01.12.2001 rückwirkend; Satzungsänderung erst am 20.12.2001) entstanden und es betrifft **alle** genannten Rentnergruppen, die nach diesem Stichtag bzw. nach dem 31.12.2001 geheiratet haben.

Danach gibt es keine Neuberechnung der Zusatzrente, wenn der Rentner zum Rentenbeginn oder zu einem noch späteren Termin verheiratet ist und vorher an einem bestimmten Stichtag (z.B. 31.12.2001) nicht verheiratet war. **Vom Wegfall werden alle drei Rentnergruppen getroffen.** Das Steuerklassenproblem ist somit systemimmanent.

Die drei Rentnergruppen (Bestandsrentner, Rentenanwärter zum 31.12.2001 als damals rentennahe oder rentenferne Pflichtversicherte) sind ausschließlich durch die **Übergangsregelungen** des Altersvorsorgetarifvertrages (ATV) vom 01.03.2002 und die darauf aufbauende VBL-Satzung neuer Fassung (VBLS n.F.) entstanden. Durch die Bildung von drei Rentnergruppen sollte ein unterschiedlich hohes Rentenniveau gebildet werden nach dem Grundsatz

„Je älter (jünger) der Pflichtversicherte bzw. je früher (später) der Rentenbeginn, desto höher (niedriger) das Niveau der Zusatzrente“.

Bei **Bestandsrentnern**, die bis Ende 2001 in Rente gegangen sind, liegt das Rentenniveau am höchsten, da sie noch Anspruch auf die frühere Versorgungsrente hatten. Ehemals **rentennahe Pflichtversicherte** bis Jahrgang 1946 haben bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen zumindest noch Anspruch auf die Mindestversorgungsrente nach § 44a VBLS a.F. (sog. Ausgangswert) und die Mindestgesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F.

Nur bei den ehemals **rentenfernen Pflichtversicherten** ab Jahrgang 1947 entfallen Ansprüche auf die alte Versorgungsrente, die Mindestversorgungsrente sowie die Mindestgesamtversorgung. Somit liegt das Rentenniveau für diese Gruppe relativ am

niedrigsten. Ihnen verbleibt nur die Berechnung der Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 nach § 18 Abs. 2 BetrAVG.

Eine **Kombination** von **Steuerklassenproblem** (z.B. Steuerklasse I zum 31.12.2001 trotz Heirat vor und Wiederheirat nach diesem Stichtag) und **Berechnungsmethode** (z.B. § 18 Abs. 2 BetrAVG) liegt zwar bei ehemals rentenfernen Rentnern ab Jahrgang 1947 vor, die am 31.12.2001 eher zufällig oder schicksalsbedingt nicht verheiratet waren.

Aus dieser Kombination sollte nun aber nicht der logisch falsche Schluss gezogen werden, dass sich die Nachteile durch Ansatz der Steuerklasse I/0 und Berechnung der Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 nach § 18 Abs. 2 BetrAVG - gleichsam zwingend - potenzieren müssten. Würde dies nämlich auch in besonderen Härtefällen (z.B. mehr als 30 Prozent Renteneinbuße und weniger als 3 Jahre Unverheiratetsein) unter Einschluss des Stichtages 31.12.2001) geschehen, käme dies einer **doppelten Bestrafung der Betroffenen** gleich.

Mit dem **Steuerklassenproblem** (fiktiv I/0 oder fiktiv III/0 am Stichtag 31.12.2001) hat die Differenzierung in drei Rentnergruppen (unterschiedliche **Berechnungsmethoden**) jedoch nichts zu tun. Sonst würden völlig unterschiedliche Dinge miteinander vermischt, um rentenfernen „Härtefall - Klägern auch das noch vorzuenthalten, was den Bestandsrentnern und ehemals Rentennahen gewährt wird.

In einer Reihe von „Härtefall“-Urteilen für **Bestandsrentner** (z.B. OLG KA 12 U 121/06, OLG KA 12 U 179/09, OLG KA12 U 113/12) und für **rentennahe Versicherte** (z.B. OLG KA 12 U 247/09) hat das Oberlandesgericht Karlsruhe Kriterien genannt, die im Sinne von **§ 242 BGB** eine Härtefall-Urteilsbildung für eine tatrichterliche Einzelfallentscheidung ermöglichen können.

1.2. Zur Fortentwicklung der Rechtsprechung ab dem 30.07.2019

Die Urteilsbildung des OLG Karlsruhe zu den „Härtefällen“ entwickelte sich chronologisch auf der Zeitachse.

Betrachtete man die damaligen zugehörigen Geburtsjahrgänge der Kläger und schaute sich das Datum der jeweiligen Urteile an, waren zunächst die älteren Bestandsrentner (d.h. am 31.12.2001 bereits in Rente) Kläger. Danach folgten klagende rentennahe Versicherte. Die Klagefälle der rentennahen Versicherten sind wohl abgeschlossen. Der Schwerpunkt der Zusatzversorgungsklagen richtete sich danach im Wesentlichen auf rentenferne Versicherte (mit oder ohne Härtefallproblematik).

Mit einem wegweisenden Urteil hat das OLG Karlsruhe (OLG KA 12 U 418/14) vom 30.07.2019 seine bisherige Härtefall-Rechtsprechung nun auch für rentenferne Versicherte fortgeschrieben. Im besagten Klagefall ging es um einen am 31.12.2001 noch verwitweten rentenfernen Versicherten des Jahrgangs 1947.

Für einen Härtefall sind zwei Bedingungen zu erfüllen, damit überhaupt von einem Härtefall im bisherigen Sinne des Oberlandesgerichts Karlsruhe (z.B.: OLG KA 12 U 247/09, Seite 10 f.) gesprochen werden kann:

- a. **erhebliche Renteneinbuße**, falls die Betriebsrente um mindestens 30 Prozent hinter dem Betrag zurückbleibt, der sich unter Anwendung des früheren Satzungsrechts (vor Wegfall der Nachheiratsklausel) ergeben würde, und
- b. **besondere Umstände in der Erwerbs- bzw. Familienbiografie**
(z.B. steuerliche Verhältnisse am 31.12.2001 entsprechen nicht denjenigen Verhältnissen, die die Biografie des Versicherten geprägt haben, beispielsweise wenn der Versicherte nicht mehr als 3 Jahre unter Einschluss des Stichtags 31.12.2001 unverheiratet war, d.h. seine Erwerbsbiografie fast vollständig durch die Ehe geprägt wurde).

Bei der rechtskontinuierlichen Bewertung von Härtefällen kommt es ausschließlich auf die vom OLG Karlsruhe festgelegten **Härtefallkriterien** und nicht auf die **Stichtagsnähe** (z.B. geboren am 31.12.1946 = rentennah, am 02.01.1947 geboren = rentenfern) an!

Es bedurfte / bedarf also einer grundsätzlichen Klärung, ob die bisherige Härtefallrechtsprechung des OLG Karlsruhe dem Gebot der Folgerichtigkeit und der Rechtskontinuität folgte / folgt und entgegen der Auffassung der Vorinstanzen auch auf Sonderfälle rentenferner Versicherter anwendbar war / ist, was im o.a. OLG – Urteil (OLG KA 12 U 418/14) vom 30.07.2019 geschah.

1.3. Rechtskontinuität für rentenferne Härtefälle?

Bei der Härtefall-Rechtsprechung geht es um tatrichterliche Einzelfall – Entscheidungen. Im Klartext bedeutet das, dass die Gerichte sehr genau auf die einzelnen Fallumstände achten und sie dann rechtlich einschätzen und bewerten.

Es wird sich zeigen, dass Differenzierungen bzgl. des Alleinstehenden – Merkmals (z.B. der Status verwitwet oder geschieden zum 31.12.2001) ganz erheblichen Einfluss auf die tatrichterliche Einzelfall-Entscheidung haben, auch wenn sonstige Tatsumstände (hohe Ehezeitprägung während der Pflichtversicherungszeit, hoher Betriebsrentenverlust durch Zuweisung der fiktiven StKI. I/0) vergleichbar erscheinen.

1.3.1. Rechtskontinuität auch für rentenferne Verwitwete?

Es sei hier auf das im Internet (Gerichtsseite des OLG KA, zudem auch <juris>) verfügbare Urteil¹ des OLG KA 12 U 418/14 vom 30.07.2019 und einen ausführlichen Standpunkt² dazu verwiesen.

Einige Kern-Randnummern aus dem Urteil OLG KA 12 U 418/14 sind:

26 *Der Kläger behauptet,*

im vorliegenden Verfahren gehe es ausschließlich um eine Härtefallprüfung zum Verrentungszeitpunkt, also dem 01.03.2012. Eine solche sei im Urteil des Senats vom 24.11.2005 (12 U 260/04) und auch in der vorhergehenden landgerichtlichen Entscheidung nicht erfolgt. Vielmehr habe der Senat ausgeführt, dass über die Kontrolle der Satzungsänderungen an einem generalisierten Maßstab hinaus – bei entsprechenden Anhaltspunkten – zusätzlich zu prüfen sein könne, ob die Beklagte unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben (§ 242 BGB) gehalten sei, sich wegen besonderer Härte im Einzelfall hierauf nicht oder nicht vollumfänglich zu berufen. Ein besonderer Härtefall ergebe sich in seinem Fall daraus, dass er schicksalsbedingt zum Zeitpunkt des Stichtages für eine kurze Zeit verwitwet gewesen sei, wohingegen seine Pflichtversicherungszeit weit überwiegend davon geprägt gewesen sei, dass er verheiratet war. So sei er in 39,17 Jahren Pflichtversicherungszeit nur 2,33 Jahre unverheiratet gewesen, also ca. 6 Prozent des gesamten Zeitraums. Infolge des Festschreibeeffektes der Steuerklasse I/0 betrügen seine monatlichen Verluste rund 46,11 % der Startgutschrift für Verheiratete. Seine Versorgungsrente sei aufgrund der Anwendung der Steuerklasse I/0 ausgehend von der letzten (23.) Satzungsänderung um 37,32 Prozent niedriger als bei Anwendung der Steuerklasse III/0. Es sei dem Kläger nicht zuzumuten, mit seiner Klage abzuwarten, bis gegebenenfalls nach einer dritten Neuordnung der VBL-Satzung über seine Klage entschieden werden könne. Die prozentuale Verlustquote der rentenfernen Startgutschrift des Klägers liege jedenfalls deutlich über 30 Prozent und habe mit den verschiedenen mittlerweile getroffenen Regelungen so gut wie nichts zu tun. So habe der Kläger nach der ursprünglichen Mitteilung 2002 eine Einbuße von 36,56 Prozent, nach der Mitteilung vom 13.11.2012 eine Einbuße von 36,72 Prozent und nach der letzten Mitteilung von September 2018 eine Einbuße von 37,32 Prozent hinzunehmen. Soweit die Beklagte diese Berechnungen bestreite, sei dies unsubstantiiert.

27 *Die in seinem Fall ergangenen Urteile des Landgerichts Karlsruhe, des Oberlandesgerichts Karlsruhe und der Beschluss des*

¹ http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=OLG+Karlsruhe&Art=en&Datum=2019-7&nr=28909&pos=0&anz=9

² http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Weg_zum_rf_Haertefall.pdf

Bundesgerichtshofs befassten sich nicht mit der Härtefallproblematik. Vielmehr sei nur über die Unverbindlichkeit der Zusatzversorgung entschieden worden.

28 *Die vom Senat in der Vergangenheit bei Entscheidungen über Ansprüche von Bestandsrentnern und rentennahen Versicherten entwickelten Grundsätze seien auf seinen Fall übertragbar. Die Kriterien „erhebliche Einbuße“ und „besondere Umstände der Erwerbs- bzw. Familienbiografie“ lägen in seinem Fall vor. Eine Einbuße aufgrund der Steuerklasse I/0 in Höhe von mehr als 30 Prozent sei nur bei Geburtsjahrgängen unter Jahrgang 1957 rechnerisch möglich,³ so dass eine Härtefallwelle nicht zu befürchten sei. Der Kläger werde gleichheitswidrig benachteiligt. Dies zeige z. B. der Vergleich mit einem Versicherten, der am Stichtag und darüber hinaus für eine kurze Zeit verheiratet sei, gleichwohl aber auf Dauer in die wesentlich günstigere Steuerklasse III/0 eingeordnet werde. In der Sitzung vom 07.02.2019 hat der Kläger die Reihenfolge von Haupt- und Hilfsantrag geändert und zuletzt wie folgt beantragt:*

...

82 *Bei der Vergleichsberechnung sind nicht die Werte zum 31.12.2001 heranzuziehen. Zwar kann geschütztes Vertrauen nur hinsichtlich derjenigen Berechnungsgrößen entstanden sein, die bis zur Systemumstellung sicher feststanden (BGH, Urteil vom 02. Dezember 2009 – IV ZR 279/07 –, Rn. 20, juris; Beschluss vom 25. November 2010 – IV ZR 106/10 –, juris). Sinn der Vergleichsberechnung mit der sich im Einzelfall des Klägers voraussichtlich ergebenden Rente nach altem System ist jedoch nicht die Bestimmung eines möglichen Anspruchs des Klägers. Vielmehr geht es darum festzustellen, ob der Einwand der Beklagten, der Kläger habe von der Systemumstellung aufgrund der Anwendung des Näherungsverfahrens erheblich profitiert, berechtigt ist.*

(4)

83 *Bei dem Kläger liegen auch in seiner Erwerbsbiografie begründete außergewöhnliche Umstände vor, die über die im Rahmen einer zulässigen Stichtagsregelung hinzunehmenden Härten hinausgehen.*

84 *Der Senat hat in der Vergangenheit einen besonderen Umstand bei einem rentennahen Versicherten dann angenommen, wenn die Betriebsrente nach den am 31. Dezember 2001 geltenden steuerlichen Verhältnissen berechnet worden ist, obwohl diese nicht denjenigen Verhältnissen entsprechen, die die Biografie des Versicherten geprägt hatten (Senat, Urteil vom 27. Juli 2010, 12 U 202/09 -, BeckRS 2012, 21666, unter II 3.a). Dies sei dann der Fall, wenn der Versicherte in einem weniger als 3 Jahre dauernden Zeitraum über den Stichtag hinweg nicht verheiratet war (Senat aaO). Die Betrachtung anhand abstrakter Kriterien - Einbuße über 30 Prozent und weniger als 3 Jahre*

³ Hinweis des Autors dieses Standpunkts: Man lese die Begründung dazu in Anlage D der folgenden Studie: http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie_FDB_ZOED_2017.pdf

einschließlich des Stichtages nicht verheiratet - hat der Bundesgerichtshof allerdings nicht gebilligt, sondern eine Einzelfallbetrachtung gefordert (BGH, Beschluss vom 27. September 2012 – IV ZR 176/10 –, Rn. 21, juris).

- 85 *Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung ist hier zu berücksichtigen, dass der Kläger nur einen sehr geringen Anteil seiner Gesamtversicherungszeit nicht verheiratet war. Die steuerlichen Verhältnisse am 31.12.2001 haben die Biografie des Klägers während der Dauer seiner Zusatzversicherung bei der Beklagten nicht geprägt. Der Kläger war vielmehr von den über 39 Jahren seiner Versicherungszeit bei der Beklagten nur 2 Jahre und 4 Monate nicht verheiratet. Dies entspricht einem Anteil von 6 Prozent. Betrachtet man die Gesamtdauer der Versicherungszeit des Klägers erscheint damit die Einstufung in Steuerklasse III/0 gleichsam zufällig (Senat, Urteil vom 27. Juli 2010 – 12 U 202/09 –, BeckRS 2012, 21666, unter Ziff. II.3 a). Dasselbe Ergebnis ergibt sich auch, wenn man nur die Versicherungszeit bis zur Systemumstellung in Betracht zieht, wofür manches spricht. Der Kläger war bis zur Systemumstellung 27 Jahre und 5,5 Monate seiner Versicherungszeit verheiratet. 1 Jahr und 6,5 Monate war er bis zur Systemumstellung verwitwet. Dies entspricht ca. 5 Prozent der Versicherungszeit bis zur Umstellung.*
- 86 *Die lange von der Steuerklasse III/0 geprägte Versicherungszeit des Klägers bis zur Systemumstellung, der schicksalhafte Tod seiner ersten Ehefrau verbunden mit der hohen Einbuße des Klägers durch die steuerliche Zuordnung am Stichtag, die nicht durch andere Wirkmechanismen der Systemumstellung kompensiert wird, rechtfertigen daher die Annahme einer besonderen Härte im Einzelfall des Klägers.*
- (5)**
- 87 *Voraussetzung der Annahme eines Härtefalls ist nicht, dass der Kläger aufgrund der nachteiligen Satzungsbestimmung existenziell gefährdet ist. Zwar hat der Senat im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallbetrachtung auch der Tatsache Bedeutung beigemessen, dass die Renteneinkünfte des Betroffenen nicht mehr auskömmlich sind (Senat, Urteil vom 28.12.2012 – 12 U 113/12 –, unter II. B. 2. – nicht veröffentlicht). Dies ist jedoch nur ein Aspekt, der im Rahmen der Einzelfallbetrachtung zu berücksichtigen ist. Dem Aspekt der existenziellen Gefährdung kommt besondere Bedeutung bei Bestandsrentnern zu, die – anders als noch im Erwerbsleben befindliche Versicherte – keine weitere Altersvorsorge mehr betreiben können.*
- 88 *Im Hinblick auf den Entgeltcharakter der Betriebsrente ist eine existentielle Gefährdung jedoch nicht unabdingbare Voraussetzung der Annahme eines Härtefalls (OLG Karlsruhe, Urteil vom 05. Juni 2007 – 12 U 121/06 –, Rn. 34, juris). Vielmehr ist erforderlich, aber auch hinreichend, dass infolge besonderer Umstände, die über die*

gesetzgeberische Entscheidung hinausgehen, eine besondere unzumutbare Härte vorliegt (BGH, Beschluss vom 17. Oktober 2018 – IV ZR 163/17 –, Rn. 18, juris).

1.3.2. Rechtskontinuität auch für rentenferne Geschiedene?

Am 16.12.2021 erging beim OLG Karlsruhe (OLG KA 12 U 62/21) ein weiteres Härtefall-Urteil.⁴ Dieses Mal wurde das Härtefall-Klagebegehren jedoch abgewiesen.

Einige Kern-Sätze aus dem Urteil OLG KA 12 U 62/21 vom 16.12.2021 sind:

Urteil Abschnitt I, dort Seite 4

Der Kläger hat vorgetragen:

Die Beklagte sei aus Billigkeitsgesichtspunkten gemäß § 242 BGB daran gehindert, sich auf die Stichtagsregelung des § 78 Abs. 2 VBLS im Hinblick auf seinen Familienstand zum Stichtag zu berufen. Vielmehr habe die Beklagte bei der Berechnung der Startgutschrift des Klägers die Steuerklasse III/0 zu Grunde zu legen. Denn aus der Anwendung der Stichtagsregelung mit dem zum Stichtag tatsächlich bestehenden Familienstand des Klägers folge für diesen ein erheblicher finanzieller Nachteil; der Kläger erleide insofern hinsichtlich der Betriebsrente einen monatlichen Verlust von 324,28 € im Vergleich zu der Rente, die er bei Anwendung der Steuerklasse III/0 von der Beklagten erhalten würde. Darüber hinaus lägen die nach höchstrichterlicher Rechtsprechung und nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 30.07.2019 (12 U 418/14) geforderten besonderen Umstände vor; denn der zum Stichtag bestehende Familienstand des Klägers habe seine Versicherungszeit bei der Beklagten nicht geprägt. Vielmehr sei er in dieser Zeit ganz überwiegend verheiratet gewesen. Es ergäbe sich insofern eine Quote von über 88 % (Zeitraum des Verheiratetseins innerhalb der Versicherungszeit bei der Beklagten bis zur Systemumstellung). Die Einstufung des Klägers in die Steuerklasse I/0 erscheine vor diesem Hintergrund gleichsam zufällig. Weitere Kriterien seien bei der Prüfung des Härtefalles nicht relevant, insbesondere komme es nicht auf die sonstigen Einkünfte und Vermögensverhältnisse des Klägers oder seiner Ehefrau an.

Urteil Abschnitt II.2, dort Seite 10f

Der Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht das gesamte Rechtsleben und in besonderem Maße das Versicherungsverhältnis (BGH, Beschluss vom 17.10.2018 – IV ZR 163/17, juris Rn. 18, juris m.w.N.). Einzelfallbezogen kann daher auch bei rentenfernen Versicherten ein Härtefall vorliegen. Allerdings dürfen bei der Härtefallprüfung nur solche Umstände herangezogen werden, die wirklich eine Ausnahme darstellen, d.h. den Kläger in besonderem - bei der abstrakt-typisierenden Entscheidung des Gesetzgebers nicht berücksichtigtem - Ausmaß

⁴ http://startgutschriften-arge.de/8/OLG_Karlsruhe_12_U_62_21_an.pdf

Der Kläger dieses Verfahrens hat freundlicherweise Daten- und Faktenmaterial zur Verfügung gestellt.

betreffen (Senat, Urteil vom 30.07.2019 - 12 U 418/14, juris Rn. 73; Urteil vom 19.05.2017 – 12 U 136/16, juris Rn. 51).

bb) Nach diesen Maßstäben liegt hier eine unverhältnismäßige Härte nicht vor. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte die Startgutschrift des Klägers unter Anwendung der Steuerklasse I/0 berechnet hat.

(1) Die erste und die zweite Ehe des Klägers haben seine Pflichtversicherungszeit nicht in einem ausreichenden, einen Härtefall begründenden Umfang geprägt.

Der Kläger war vom ...1967 bis zum ...07.2014 - mit Unterbrechungen im Zeitraum bis zum ...07.1971 - bei der Beklagten pflichtversichert. Soweit der Kläger zu Beginn der Pflichtversicherung unverheiratet war, ist das für die Frage der Ehezeitprägung zu vernachlässigen, da dies auf das frühe Einstiegsalter des Klägers zurückzuführen ist: Zu Beginn der Pflichtversicherung war er 17 Jahre alt; geheiratet hat er im Alter von 23 Jahren. Ebenso unerheblich ist unter Billigkeitsgesichtspunkten, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Systemumstellung geschieden und nicht verwitwet war.

Seine erste Ehe bestand in der Pflichtversicherungszeit vom ...05.1972 bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils am ...1999 (Anlage K 3), also 27 1/2 Jahre. Jedoch lebte der Kläger bereits seit Mai 1997 von seiner ersten Ehefrau dauernd getrennt. Diese Trennungszeit kann unter Billigkeitsgesichtspunkten nicht als Rechtfertigung für die Einstufung in die Steuerklasse III/0 herangezogen werden. Denn bereits in dem Zeitraum der dauernden Trennung des Klägers von seiner ersten Ehefrau wäre im Falle einer Festlegung des Umstellungsstichtags entsprechend § 78 Abs. 2 Satz 1 VBLS n.F. auf einen Tag in diesem Zeitraum nach § 41 Abs. 2c Satz 1 a) VBLS a.F. die Steuerklasse I/0 für die Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts maßgeblich gewesen.

Ohne Erfolg macht der Kläger geltend, auch im Zeitraum der Trennung bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils seien höhere Beiträge und Umlagen aufgrund des Verheiratetenzuschlags an die Beklagte geleistet worden. Darauf kommt es bereits deshalb nicht an, da weder die Zusatzversorgung nach dem endgehaltsbezogenen Gesamtversorgungssystem noch die Berechnung der Startgutschrift von der Höhe der Umlageleistungen abhängig waren. Das Gesamtversorgungssystem beruhte nicht auf einem reinen „Entgeltprinzip“, vielmehr wurde die betriebliche Altersversorgung als Gegenleistung für die gesamte Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst zwischen dem Beginn der Beschäftigung und dem Erreichen der festen Altersgrenze aufgefasst (vgl. BAG, Urteil vom 19.07.2011 - 3 AZR 434/09, juris Rn. 43; Senat, Urteil vom 30.11.2021 - 12 U 88/20, juris Rn. 195).

Im Hinblick auf den Zeitraum von mehr als 4 1/2 Jahren vor dem Umstellungsstichtag, in welchem die Steuerklasse I/0 für die Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts maßgeblich war, kann auch unter Berücksichtigung der langen Dauer der ersten Ehe die Zugrundelegung dieser Steuerklasse bei der Berechnung der Startgutschrift nicht als unzumutbare Härte gewertet werden. Dass der Kläger zum Zeitpunkt der Systemumstellung unverheiratet war, stellt sich nach alledem nicht als ein für die Pflichtversicherungszeit gänzlich untypischer, gleichsam zufälliger Umstand dar.

Ob die zweite Heirat des Klägers kurz nach dem Umstellungsstichtag und die lange Dauer seiner zweiten Ehe zur Begründung eines Härtefalls herangezogen werden können, ist zweifelhaft (vgl. BGH, Urteil vom 02.12.2009 - IV ZR 279/07, juris Rn. 19 f.); diese Frage bedarf hier indes keiner Entscheidung. Auch bei Berücksichtigung dieser nach dem Stichtag eingetretenen Umstände stellt sich die Zugrundelegung der Steuerklasse I/0 für die Berechnung der Startgutschrift im Hinblick auf den langen Zeitraum von fast 5 Jahren von der Trennung (Mai 1997) bis zur erneuten Heirat (am 25.03.2002) nicht als nach § 242 BGB zu korrigierende Härte dar.

(2) Nichts anderes ergibt sich bei zusätzlicher Berücksichtigung der vom Kläger durch die Anwendung der Steuerklasse I/0 im Vergleich zur Anwendung der Steuerklasse III/0 erlittenen Einbuße, d.h. aus einem Vergleich der tatsächlichen Betriebsrente mit der Rente, die der Kläger als zum maßgeblichen Stichtag verheirateter Versicherter erhalten hätte (vgl. Senat, Urteil vom 30.07.2019 aaO Rn. 75; Urteil vom 05.06.2007 - 12 U 121/06, juris Rn. 34). Der Kläger hat aufgrund der Neuberechnung seiner Startgutschrift auf Basis der 23. Satzungsänderung unstreitig Anspruch auf eine Betriebsrente in Höhe von 542,92 €. Die von ihm - im Verhältnis zu einer unter Anwendung der Steuerklasse III/0 errechneten Betriebsrente in Höhe von 867,20 € - geltend gemachte Einbuße von 324,28 € bzw. 37 % ist zwar als erheblich anzusehen. Allein daraus kann aber ein Härtefall unabhängig von - hier nicht vorliegenden - weiteren außergewöhnlichen Umständen nach der bereits zitierten Rechtsprechung des Senats und des Bundesgerichtshofs nicht abgeleitet werden.

2. Randnotizen

Da sich der rentenferne (am 31.12.2001 noch geschiedene) Kläger im Verfahren 12 U 62/21 des OLG KA vom 16.12.2021 inzwischen in der Regelaltersrente (ab 01.08.2014) befindet, kann man vergleichend zum Härtefallverfahren eines (zum 31.12.2001 noch verwitweten) rentenfernen Klägers (OLG KA 12 U 418/14 vom 30.07.2019) Angaben machen

- zur VBL – Zusatzrente (Startgutschrift, Punkterente)
- zur Ehezeitprägung während der VBL Pflichtversicherungszeit (z.B. bis zum 31.12.2001 oder bis zum Regelaltersrentenbeginn)
- zu prozentualen Verlusten bei der VBL – Betriebsrente (Startgutschrift bzw. Gesamt – Bruttozusatzrente, die der Kläger durch die fiktive Steuerklassen – Zuordnung I/0 erleidet. Da unterscheiden sich die Einlassungen des Klägers, der beklagten Zusatzversorgungskasse VBL und der ersten Instanz (LG) erheblich.

Diese Angaben sind durchaus im Prosatext des OLG–Urteils OLG KA 12 U 62/21 – verstreut auf viele Seiten – zu finden. Sie erleichtern damit jedoch nicht einen fokussierten Einblick auf die Gesamtsituation, die der Berufungsklage zugrunde gelegen hat.

Wie in jedem Urteil sind der wesentliche Sach-/Streitstand der Klageparteien sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe wiederzugeben, so auch im Berufungsfall OLG KA 12 U 62/21 (Vorinstanz LG KA 6 O 398/19).

Die Art und Weise der Darstellung des Sachstands bezüglich der Argumentation von Kläger, Beklagter und Landgericht könnte in der vorliegenden Entscheidungsbegründung der Berufungsklage durchaus eine ausführliche Würdigung grundlegender Argumentationsstränge der Klageparteien bzw. des Landgerichts vertragen, zumal einige Behauptungen der Beklagten und des Landgerichts später vom Oberlandesgericht nicht hinterfragt / klargestellt, sondern einfach so stehen gelassen werden.

Die Einlassungen der Beklagten bzw. des Landgerichts können so den Eindruck einer „vermeintlichen Richtigkeit“ entstehen lassen und dem wäre eigentlich durch unvoreingenommene Sachverhaltsaufklärung des OLG Karlsruhe zu entgegen gewesen.

Das OLG Karlsruhe beschränkt sich in der Entscheidungskette seines Urteils 12 U 62/21 im Wesentlichen (neben Klärung der Zulässigkeitsfragen) auf die Abwehr des klägerischen Hauptarguments der vorwiegenden Ehezeitprägung des Klägers während seiner VBL – Pflichtversicherungszeit.

Das OLG Karlsruhe meint im vorliegenden Berufungsfall die Trennungszeit zusätzlich zum Zeitraum zwischen Scheidung und Wiederheirat zu mehr als 4,5 Jahren aufsummieren zu müssen, obwohl klägerseitig formalrechtlich eine Quote von 88 % (Zeitraum des Verheiratetseins innerhalb der VBL – Pflichtversicherungszeit bis zur Systemumstellung am 31.12.2001) reklamiert wurde.

Im Hinblick auf den Zeitraum von mehr als 4 1/2 Jahren vor dem Umstellungsstichtag, in welchem die Steuerklasse I/0 für die Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts maßgeblich war, kann auch unter Berücksichtigung der langen Dauer der ersten Ehe die Zugrundelegung dieser Steuerklasse bei der Berechnung der Startgutschrift nicht als unzumutbare Härte gewertet werden. Dass der Kläger zum Zeitpunkt der Systemumstellung unverheiratet war, stellt sich nach alledem nicht als ein für die Pflichtversicherungszeit gänzlich untypischer, gleichsam zufälliger Umstand dar.

schreibt das OLG Karlsruhe auf Seite 11 seiner Urteilsbegründung.

2.1. Startgutschrift /Gesamt-Brutto-VBL Rente des Klägers

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
Zeilen Nummer	VBL Bescheid bzw. Tarif regelung	VBL-Rente (VR) brutto = Startgutschrift (STG) plus VPs ab 2002 mit Bonuspunkten			StKl I/0 (alleinst.) in VP	StKl I/0 (alleinst.) in € (1 VP=4 €)	StKl III/0 (verh.) in VP	StKl III/0 (verh.) in € (1 VP=4 €)	Verlust mtl. = I - G	Verlust- quote in % = J*100/I
1		Versicherter geb am .04.1949								
2		Eintritt in VBL: am .01.1967								
3		Eintrittsalter in VBL: 17J 8M 5T								
4										
5										
6										
7										
8	15.10.02	Startgutschrift zum 31.12.2001			80,04	320,16 €	159,71	638,84 €	318,68 €	49,88%
9	01.08.14	VBL - Rentenbeginn 01.08.2014								
10	01.08.14	VPs ab 2002 (ohne Bonuspunkte)			53,73		53,73			
11	01.08.14	STG (alt) in VP zum 31.12.01			80,04	320,16 €	159,71	638,84 €	318,68 €	49,88%
12	01.08.14	Bonuspunkte (BP) ab 2002 bis 2011			1,96		3,36			
13	01.08.14	VR (alt) in VP zum 01.08.14			135,73		216,80			
14	01.08.14	VR (alt) in € zum 01.08.14				542,92 €		867,20 €	324,28 €	37,39%

Grau unterlegte Zellen sind Originaldaten der VBL - Bescheide des Klägers; Rundungsfehler sind möglich!
Aufgrund des frühen VBL - Eintrittsalters mit 17 J (< 20,56 J) wurden weder am 30.05.2011 noch am 08.06.2017 Zuschläge zur alten Startgutschrift gewährt!

Tabelle 1: Bruttostartgutschrift und –VBL-Gesamtrente des Klägers

Daraus ist ersichtlich:

Der Kläger ist mit 17 Jahren und 8 Monaten in der VBL pflichtversichert worden. Daher kann es nach der zweiten Neuordnung der Tarifparteien vom 08.06.2017 zur Zusatzversorgung keinen Zuschlag zu seiner ursprünglichen Startgutschrift (als „Früheinsteiger“) gegeben haben, denn sein Eintrittsalter war geringer als 20,56 Jahre, d.h. $[65 - (100/2,25)] = [65 - 44,4444] = 20,56$.

Seine Brutto-VBL-Startgutschrift zum 31.12.2001 nach der fiktiven Steuerklasse I/0 beträgt 320,16 €. Bei einer fiktiven Steuerklassenzuweisung III/0 wären es 638,84 € Startgutschrift gewesen.

Seine Brutto-VBL-Gesamtrente zum 01.08.2014 nach der fiktiven Steuerklasse I/0 hätte 542,92 € betragen. Bei einer fiktiven Steuerklassenzuweisung III/0 wären es 867,20 € Brutto-VBL-Gesamtrente gewesen.

Zum Vergleich (OLG KA 12 U 418/14):

Der der dortige zum 31.12.2001 verwitwete rentenferne Kläger ist mit 25 Jahren und 11 Monaten in der VBL pflichtversichert worden.

Seine ursprüngliche Brutto-VBL-Startgutschrift zum 31.12.2001 nach der fiktiven Steuerklasse I/0 betrug 373,20 €. Bei einer fiktiven Steuerklassenzuweisung III/0 wären es 692,60 € Startgutschrift gewesen.

Seine ursprüngliche Brutto-VBL-Gesamtrente zum 01.03.2012 nach der fiktiven Steuerklasse I/0 hat 561,04 € betragen. Bei einer fiktiven Steuerklassenzuweisung III/0 wären es 884,44 € Brutto-VBL-Gesamtrente gewesen.

Dem dortigen Kläger wurde ein satzungsgemäßer Zuschlag gemäß der Tarifeinigung vom 08.06.2017 zuerkannt. Das wird aber aus Vergleichbarkeitsgründen zu OLG KA 12 U 62/21 hier nicht dargestellt.

2.2. Ehezeitprägung

Bis zum 31.12.2001 wurden 387,73 (von 420 möglichen) Pflichtversicherungsmonate bei dem am 31.12.2001 geschiedenen rentenfernen Versicherten des Falles OLG KA 62/21 erreicht. Der Kläger war mehr als 27 Jahre in erster Ehe verheiratet und wurde von seiner ersten Ehefrau im Herbst 1999 (Rechtskraft: Nov.1999) geschieden. Im März 2002 heiratete der Kläger erneut und ist bis heute verheiratet.

Der Kläger war **weniger als drei Jahre (unter Einschluss des Stichtags) unverheiratet**. Die Gesamt - VBL - Pflichtversicherungszeit war **zu mehr als 88 Prozent durch die Ehezeit** geprägt. Die Ehezeitprägung während der Pflichtversicherungszeit bis zum 31.12.2001 belief sich auf knapp 85 Prozent.

Während in früheren Härtefall-Urteilen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts Karlsruhe die vorwiegende Ehezeitprägung für die Bewertung eines Härtefalls bei Bestandsrentnern (zum 31.12.2001), rentennahen Versicherten und auch rentenfernen Versicherten (vgl. Urteil des OLG KA 12 U 418/14 vom 30.07.2019) eine stark mitprägende Rolle gespielt haben, registriert das Oberlandesgericht Karlsruhe zwar die vorwiegende Ehezeitprägung des Klägers, entscheidungserheblich für seine Härtefall-Entscheidung ist das jedoch nicht, denn

es beruft sich formal auf die Erfüllung der Voraussetzungen des Satzungsrechts § 41 Abs. 2c a.F.Satz 1a der VBLS 41. S.Ä.

Übrigens:

Auch im Klagefall OLG KA 12 U 418/14 (LG 6 O 418/13) bezieht man sich auf diesen alten Satzungsrechtsparagrafen, wie man in Abschnitt 2.3 aus einem Urteilsauszug des Landgerichts Karlsruhe vom 18.06.2004 (LG KA 6 O 114/03) nachlesen kann.

VBL - Zeiten (tatsächlich erreicht) bis 31.12.2001			
(lt Startgutschrift)			387,73 Monate
(01.01.1967-31.12.2001, Zeiten mit Unterbrechung)			
VBL - Zeiten (01.01.2002 - 31.07.2014):		151	Monate

Summe:		538,73	Monate
Volle Monate		538	Monate
Rechtskräftige Ehezeiten innerhalb der VBL - Zeiten:			
1. Ehe (05.1972 - .11.1999):	volle	329	Monate
2. Ehe (.03.2002 - 31.07.2014)	volle	148	Monate

Summe:		477	Monate
Die gesamte VBL - Zeit des Klägers war also zu $(477/538) \times 100 = 88,67 \%$			
<u>ehezeit-geprägt. Prägung bis 31.12.2001:</u> $(329/387,73) \times 100 = 84,85 \%$			
Die gesamte VBL – Zeit des Klägers war zu $100 - (477/538) \times 100 = 11,34 \%$			
<u>nicht ehezeit-geprägt. Nicht- Prägung bis 31.12.2001:</u>			
$100 - (329/387,73) \times 100 = 15,15 \%$			
Monate zwischen den Ehen aus .11.1999 - .03.2002:			
871 Tage, 125 belegte Wochen, 124 volle Wochen; 29 belegte Monate, volle Monate 27; also 2,42 bzw. 2,25 Jahre			
Mittelwert aus belegten und vollen Monaten:			
$28/12 = 2,33$ Jahre <u>Unverheiratetsein</u> zwischen den Ehen			

Tabelle 2: Versicherungs- und Ehezeiten des Klägers

2.3. Entscheidung des OLG nach § 41 Abs. 2c VBLS a.F.

Schon im damaligen zwischen den Beteiligten ergangenen Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 01.04.2005 (LG KA 6 O 545/03) in einem früheren Verfahren des Klägers wurde auf Seite 49 festgestellt:

„Ob bei dem Kläger bis zu seiner Verrentung oder danach ein Wechsel der Steuerklasse beispielsweise durch Heirat eintreten wird, ist ungewiss. Gegebenenfalls mag dann entschieden werden, ob eine unbillige Härte vorliegt und welche Konsequenzen zu ziehen sind (vgl. zum bisherigen Satzungsrecht: §§ 41 Abs. 2 c), 56 Abs. 1 S. 4 VBLS a.F.).“

Der aktuelle 12. Zivilsenat des OLG Karlsruhe trifft nun im Urteil 12 U 62/21 vom 16.12.2021 seine Entscheidung, ob eine unbillige Härte vorliegt (oder nicht) genau auf der Basis dieses Paragraphen aus der VBL – Satzung a.F., in dem es auf Seite 11 des Urteils schreibt:

„Seine erste Ehe bestand in der Pflichtversicherungszeit vom ...05.1972 bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils am ...1999 (Anlage K 3), also 27 1/2 Jahre. Jedoch lebte der Kläger bereits seit Mai 1997 von seiner ersten Ehefrau dauernd getrennt. Diese Trennungszeit kann unter Billigkeitsgesichtspunkten nicht als Rechtfertigung für die Einstufung in die Steuerklasse III/0 herangezogen werden. Denn bereits in dem Zeitraum der dauernden Trennung des Klägers von seiner ersten Ehefrau wäre im Falle einer Festlegung des Umstellungsstichtags entsprechend § 78 Abs. 2 Satz 1 VBLS n.F. auf einen Tag in diesem Zeitraum nach § 41 Abs. 2c Satz 1 a) VBLS a.F. die Steuerklasse I/0 für die Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts maßgeblich gewesen.“

Da der Kläger dem Gericht einen Nachweis vorzulegen hatte, seit wann er von seiner ersten Frau getrennt gelebt hat, hatte der 12. Zivilsenat des OLG Karlsruhe festgelegt, wie es den Zeitraum -des Unverheiratetseins zu ermitteln hatte, nämlich als Anzahl der Monate vom Beginn der Trennung im Mai 1997 bis zum Umstellungstermin der Zusatzversorgung, dem 31.12.2001. Das waren 57 Monate = 4,67 Jahre.

Auf die weitergehenden Vorträge, ob die Trennungszeit nicht doch formal zur Ehezeit gehört (z.B. § 3 VersAusglG), ließ sich das OLG Karlsruhe nicht ein.

Der Kläger hatte dazu vorgetragen, dass gemäß § 3 (1) VersAusglG - eine allgemein maßgebende und unstrittige Definition – sich die Ehezeit wie folgt errechnet:

„Die Ehezeit im Sinne dieses Gesetzes beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist; sie endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags“

Weiterhin hatte der Kläger vorgetragen und mittels Entgeltabrechnung bewiesen, dass auch die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes in dem damaligen

Tarifvertrag (§ 29 BAT) die Trennungszeit zur Ehezeit gerechnet hatten, indem sie nicht explizit definiert wurde.

„§ 29 Ortszuschlag

A. Grundlage des Ortszuschlages

(1) Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach der Tarifklasse, der die Vergütungsgruppe des Angestellten zugeteilt ist (Absatz 2), und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Angestellten entspricht (Abschnitt B).

B. Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Angestellten sowie Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Angestellte,
2. verwitwete Angestellte,
3. geschiedene Angestellte und Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,

Zum Vergleich (OLG KA 12 U 418/14):

Schon im damaligen zwischen den Beteiligten ergangenen Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 18.06.2004 (LG KA 6 O 114/03) des späteren „Härtefall“ – Klägers (OLG KA 12 U 418/14) wurde dort auf Seite 43 festgestellt:

„Ob der beim Kläger eingetretene Wechsel der Steuerklasse bis zur Verrentung fortauern wird, ist ungewiss. Gegebenenfalls mag dann entschieden werden, ob eine unbillige Härte vorliegt und welche Konsequenzen zu ziehen sind (vgl. zum bisherigen Satzungsrecht §§ 41 Abs. 2c Satz 6 und Abs. 1 Satz 4 VBLs a.F).“

Auf Seite 45 jenes frühen Karlsruher LG-Urteils des dortigen Klägers wurde auf die „Härtefallprüfung im Verrentungszeitpunkt“ ausdrücklich hingewiesen.

Unter Würdigung der Gesamtumstände schreibt das Oberlandesgericht im Urteil OLG KA 12 U 418/14 vom 30.07.2019 unter den Randziffern 85f

Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung ist hier zu berücksichtigen, dass der Kläger nur einen sehr geringen Anteil seiner Gesamtversicherungszeit nicht verheiratet war. Die steuerlichen Verhältnisse am 31.12.2001 haben die Biografie des Klägers während der Dauer seiner Zusatzversicherung bei der Beklagten nicht geprägt. Der Kläger war vielmehr von den über 39 Jahren seiner Versicherungszeit bei der Beklagten nur 2 Jahre und 4 Monate nicht verheiratet. Dies entspricht einem Anteil von 6 Prozent. Betrachtet man die Gesamtdauer der Versicherungszeit des Klägers erscheint damit die Einstufung in Steuerklasse I/0 gleichsam zufällig (Senat, Urteil vom 27. Juli 2010 – 12 U 202/09 –, BeckRS 2012, 21666, unter Ziff. II.3 a). Dasselbe Ergebnis ergibt sich auch, wenn man nur die Versicherungszeit bis zur Systemumstellung in Betracht zieht, wofür manches spricht. Der Kläger war bis zur Systemumstellung 27 Jahre und 5,5 Monate seiner Versicherungszeit verheiratet. 1 Jahr und 6,5 Monate war er bis

zur Systemumstellung verwitwet. Dies entspricht ca. 5 Prozent der Versicherungszeit bis zur Umstellung.

Die lange von der Steuerklasse III/0 geprägte Versicherungszeit des Klägers bis zur Systemumstellung, der schicksalhafte Tod seiner ersten Ehefrau verbunden mit der hohen Einbuße des Klägers durch die steuerliche Zuordnung am Stichtag, die nicht durch andere Wirkmechanismen der Systemumstellung kompensiert wird, rechtfertigen daher die Annahme einer besonderen Härte im Einzelfall des Klägers.

Bemerkung 1:

Was im Vergleich der beiden Härtefall – Urteile auffällt:

In der Gesamtschau bewertet das OLG Karlsruhe bei dem ehemals Verwitweten (12 U 418/14) die Einstufung in die fiktive StKI. I/0 als gleichsam zufällig (mit voller Würdigung der hohen Ehezeitprägung, der kurzen Zeit des Verwitwetseins und des hohen Verlusts durch die Steuerklassen - Zuordnung zur fiktiven StKI. I/0), im Verfahren OLG KA 12 U 62/21 des ehemals Geschiedenen jedoch nicht, denn es schreibt auf Seite 11f des Urteils:

Dass der Kläger zum Zeitpunkt der Systemumstellung unverheiratet war, stellt sich nach alledem nicht als ein für die Pflichtversicherungszeit gänzlich untypischer, gleichsam zufälliger Umstand dar.

Hohe Ehezeitprägung und hoher Verlust durch die Steuerklassen - Zuordnung zur fiktiven StKI. I/0 waren im Fall OLG KA 12 U 62/21 nicht hinreichend für das Gericht, um eine unzumutbare Härte anzunehmen. Ausschlaggebend für die Ablehnung des Oberlandesgerichts war schließlich – bzgl. des Umstellungszeitpunkts 31.12.2001 - die Dauer der Summe aus Trennungszeit und der Zeit des Geschiedenseins in der Größenordnung von 57 Monaten = 4,67 Jahren.

Bemerkung 2:

Aus gutem Grund haben die rentenfernen Kläger der Verfahren OLG KA 12 U 418/14 und auch OLG KA 12 U 62/21 in einer Gesamtschau ihre jeweilige Ehezeitprägung und ihre durch die fiktive Steuerklassenzuordnung zu StKI. I/0 sowohl bis zum 31.12.2001, wie auch bis zum Eintrittszeitpunkt der Regelaltersrente dargelegt.

Dabei haben sie nämlich einen Hinweis des Bundesgerichtshofs (BGH) (vgl. BGH IV ZR 207/11 Rn. 33 vom 25.09.2013; BGH IV ZR 47/12 Rn. 35 vom 25.09.2013) beachtet:

...Dabei darf nicht allein auf die jeweiligen Startgutschriften abgestellt, sondern müssen die am Ende nach dem neuen Punktesystem voraussichtlich zu leistenden Zusatzrenten verglichen werden. ...

Diese **Gesamtschau** erschien dem OLG Karlsruhe wohl im Verfahren OLG KA 12 U 418/14 (siehe oben Rn. 85f des Urteils) hinreichend wichtig zu erwähnen.

Das OLG Karlsruhe hingegen verweist nun im Verfahren OLG KA 12 U 62/21 in einer Art selektiver **Teilschau** entscheidungsbewertend **nur** auf die Versicherungsumstände bis zum 31.12.2001

Ob die zweite Heirat des Klägers kurz nach dem Umstellungsstichtag und die lange Dauer seiner zweiten Ehe zur Begründung eines Härtefalls herangezogen werden können, ist zweifelhaft (vgl. BGH, Urteil vom 02.12.2009 - IV ZR 279/07, juris Rn. 19 f.); diese Frage bedarf hier indes keiner Entscheidung.

Der richterliche Hinweis auf das BGH Urteil IV ZR 279/07 juris Rn. 19f vom 02.12.2009 erscheint in diesem Zusammenhang zumindest sehr fraglich (vgl. Auszug in **Anlage B**).

2.4. Verschiedene Interpretationen zu erlittenen Verlustprozenten

Es gab in beiden erwähnten Härtefallverfahren Versuche der Beklagten und des Landgerichts Karlsruhe neue „sehr kreative“ Verlustprozentrechnungen zu erzeugen um Verluste der Kläger klein zu rechnen. Dort scheute man sich nicht,

- das Regelwerk der alten Gesamtversorgung auch auf die jeweiligen rentenfernen Härtefallkläger zu übertragen,
- Rückgriff auf die reale gesetzliche Rente zum Renteneintritt zu nehmen statt bei der Startgutschrift mit der satzungsgemäßen gesetzliche Näherungsrente zu rechnen,
- Verluste bei deren Zusatzversorgung unter Einschluss der realen gesetzlichen Rente zu kreieren.

Dieser merkwürdigen Vorgehensweise wurde klägerseitig in beiden Härtefallverfahren (vor dem LG KA und dem OLG KA) energisch widersprochen.

Das Regelwerk der alten Gesamtversorgung ist aufgrund von Verfassungsgerichtsentscheidungen nicht mehr für rentenferne Versicherte (d.h. ab Jahrgang 1947) zulässig oder anwendbar.

Dass beklagte Zusatzversorgungskassen und auch Gerichte meinten, statt der vorgeschriebenen satzungsgerechten gesetzlichen Näherungsrente die reale gesetzliche Rente zum regulären Renteneintritt in die Berechnung der rentenfernen Startgutschrift einsetzen zu dürfen, ist schon sehr bemerkenswert.

Zum einen ist das nicht satzungsgemäß und zum anderen kann es bei der fiktiven StKI. I/0 dann sogar eine negative Voll-Leistung, sprich eine negative Anwartschaft, im Klagefall OLG KA 12 U 62/12 geben, denn der (z.B. von der Beklagten willkürlich so gewollte) Abzug der realen gesetzliche Rente aus dem Jahr 2014 in Höhe von brutto 2.179,94 € ist erheblich höher als die auf das 65. LJ hochgerechnete

gesetzliche Näherungsrente aus der rentenfernen Startgutschrift zum 31.12.2001 in Höhe von brutto 1.585,20 €.⁵

Man vergleicht also entgegen einem besseren Wissen völlig unsystematisch „Äpfel-mit-Birnen“ und erhält sogar völlig irrationale Resultate.

Ähnliche unsystematische Vorgehensweisen („Äpfel-mit-Birnen“-Vergleiche) zeigen sich, wenn die Beklagte und das Landgericht versuchen, beim Härtefallkläger erlittene Verluste bei der Startgutschrift (Annahme der fiktiven StKl. I/0 statt III/0) klein zu rechnen.

Bemerkung:

Die völlig unsystematische Verlust-Prozentrechnung der Beklagten und des Landgerichts im Sach-/Streitstandteil des Urteils OLG KA 12 U 62/21 (dort auf Seite 5f) an prominenter Stelle ohne spätere Klar- und Richtigstellung wiederzugeben, ist schon nachdenkenswert.

Es bleibt der Eindruck, dass im Sachstandteil des Urteils OLG KA 12 U 62/21 die Aussagen der Beklagten und des Landgerichts über die Höhe der Renten des Klägers und ihre klein gerechneten (systemfremd ermittelten) Verluste bewusst im Hauptteil des Urteils des Oberlandesgerichts unkommentiert gelassen wurden.

An keiner Stelle des OLG – Urteils OLG KA 12 U 62/21 wird auch nur mit einem einzigen Wort erwähnt, dass es aufgrund des Entgeltcharakters der Betriebsrente gar nicht auf die Renteneinkommenshöhe und die Einkommenssituation des Klägers ankommt, um eine unbillige Härte zu begründen.

Im Urteil OLG KA 12 U 418/14 (dort Rn. 88) vom 30.07.2019 geht das Gericht nämlich anders vor:

Im Hinblick auf den Entgeltcharakter der Betriebsrente ist eine existentielle Gefährdung jedoch nicht unabdingbare Voraussetzung der Annahme eines Härtefalls (OLG Karlsruhe, Urteil vom 05. Juni 2007 – 12 U 121/06 –, Rn. 34, juris). Vielmehr ist erforderlich, aber auch hinreichend, dass infolge besonderer Umstände, die über die gesetzgeberische Entscheidung hinausgehen, eine besondere unzumutbare Härte vorliegt (BGH, Beschluss vom 17. Oktober 2018 – IV ZR 163/17 –, Rn. 18, juris).

Oder anders formuliert:

Es kommt in Anbetracht des Entgeltcharakters der Betriebsrente (z.B. OLG KA **12 U 121/06** vom 05.06.2007, BGH IV **ZR 7/09** vom 24.02.2010, BAG **3 AZR 382/10** vom 18.09.2012) **nicht** auf die Einkommens- und Versorgungssituation des Klägers an (die ggf. zur tatsächlichen Steuerklassenwahl führen), und zwar auch dann nicht,

⁵ (91,75% des fiktiven Netto (StKl. I/0) – reale gesetzl. Rente aus 2014) = 2025,56 € – 2179,94 € = - 154,38 €

wenn seine Versorgungssituation nicht als „Mangelfall“ zu bewerten oder er nicht in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist

2.4.1. Sichtweise des Klägers

Zur zahlenmäßigen Bewertung von "Verlusten" kommt es bei der Härtefall - Klage des rentenfernen Versicherten - rechtlich relevant - nur auf die Verlustquote (Steuerklasse I/0 versus StKI. III/0) der Startgutschrift (STG) bzw. Gesamt - Zusatzrente (ZV - Rente) nur innerhalb des rentenfernen Zusatzversorgungssystems an und nicht auf andere "Quervergleiche" durch eine Vermischung mit Zahlen aus anderen Zusatzversorgungssystemen, die nicht für rentenferne Versicherte zulässig sind oder sogar eine Vermischung mit dem System der gesetzlichen Rente.

Verlustquote in Prozent meint:

([STG(III) - STG(I)] / [STG(III)]) x 100 bzw.

([ZV-Rente(III) - ZV-Rente(I)] / [ZV-Rente(III)]) x 100

Entsprechend der Tabelle 1 aus Kapitel 2.1 ergibt sich für den Kläger im Fall OLG KA 12 U 62/21 ein Bruttoverlust bei der Startgutschrift zum 31.12.2001 in Höhe von 49,88 % (Verlust in EUR pro Monat von 318,68); bei der Gesamt-ZV-Rente zum 01.08.2014 immerhin noch ein Verlust von 37,39 % (Verlust in EUR pro Monat von 324,28).

Die Verhältnisbildungen durch die Beklagte und auch das Landgericht wirken eigenwillig konstruiert und orientieren sich als „Hilfskonstruktion“ wohl an Urteilen zum Versorgungsausgleich.

2.4.2. Sichtweise der Beklagten

Die Beklagte meint in ihren Verlust – Minimierungsversuchen, die Startgutschrift - Renteneinbuße von 324,28 EUR brutto in Prozent des Gesamtrenteneinkommens von 2.530,78 EUR ausdrücken zu können und berechnet nur 12,81 (324,28/2.530,78) Prozent Verlustquote.

Denn – so die Beklagte – die klagende Partei beziehe aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente in Höhe von 1.987,86 Euro und eine Betriebsrente in Höhe von 542,92 Euro zum Rentenbeginn. Damit verfüge des Klägers somit insgesamt über ein Renteneinkommen in Höhe von 2.530,78 Euro.

Das ist aber eine unzulässige Verquickung („Äpfel-mit-Birnen-Vergleich“) von Elementen unterschiedlicher Rentensysteme: Gesetzliche Rente und Zusatzrente des öD.

Verluste sind nur durch die Neuordnung der Zusatzversorgung (hier die Problematik der rentenfernen Startgutschrift plus Punkterente) entstanden und nur dort zu berücksichtigen und haben mit der gesetzlichen Rentenanwartschaft zum Regelaltersrentenbeginn nichts zu tun.

2.4.3. Sichtweise des Landgerichts

Das Landgericht addiert sogar zum o.a. Brutto -Gesamtrenteneinkommen von mtl. 2.530,78 EUR die mtl. Startgutschrift – Renteneinbuße von 324,28 EUR und erhält nun sogar 2.855,06 EUR. Sodann wird eine andere Verlustquote durch das Landgericht berechnet und ein neuer noch niedriger prozentualer Verlust von 11,36 Prozent (=324,28/2.855,06) entsteht.

Das ist eine erneut unzulässige Verquickung („Äpfel-mit-Birnen-Vergleich“) von Elementen unterschiedlicher Rentensysteme: Gesetzliche Rente und Zusatzrente des öD.

Verluste sind nur durch die Neuordnung der Zusatzversorgung (hier die Problematik der rentenfernen Startgutschrift plus Punkterente) entstanden und nur dort zu berücksichtigen und haben mit der gesetzlichen Rentenanwartschaft zum Regelaltersrentenbeginn nichts zu tun.

Anhang A: Auszug aus § 41 BetrAVG a.F.

(1) Gesamtversorgung ist der sich nach Absatz 2 ergebende Vomhundertsatz des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

(2) ¹Der Vomhundertsatz beträgt für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 1,875 v. H., insgesamt jedoch höchstens 75 v. H. (Bruttoversorgungssatz). ²Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ³Der Bruttoversorgungssatz vermindert sich für jeden Kalendermonat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist bzw. in den Fällen des § 39 Abs. 2 herabgesetzt wäre, um 0,3 v. H., in den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e und Abs. 2 Satz 1 Buchst. e höchstens jedoch um 10,8 v. H. ⁴Der Bruttoversorgungssatz beträgt mindestens 35 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. ⁵Hatte der Pflichtversicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 42 Abs. 1 gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt der Bruttoversorgungssatz für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 1,6 v. H.; die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden, die Sätze 1 und 4 gelten nicht.

(2a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 2b ergebenden Vomhundertsatz des nach Absatz 2c zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.

(2b) ¹Der Vomhundertsatz beträgt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 2,294 v.H., insgesamt jedoch höchstens 91,75 v.H.(Nettoversorgungssatz). ²Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ³In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 vermindert sich auch der Nettoversorgungssatz für jeden Monat um 0,3 v. H. ⁴Der Nettoversorgungssatz beträgt mindestens 45 v. H. ⁵In den Fällen des Absatzes 2 Satz 5 beträgt der Nettoversorgungssatz 1,957 v. H. für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit. ⁶Die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden, die Sätze 1 und 4 gelten nicht.

(2c) ¹Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist dadurch zu errechnen, dass von dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt

a) bei einem am Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten sowie bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der an diesem Tag Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat, der Betrag, der an diesem Tag als Lohnsteuer nach Steuerklasse III/0 zu zahlen wäre,

b) bei allen übrigen Versorgungsrentenberechtigten der Betrag, der am Tag des Beginns der Versorgungsrente als Lohnsteuer nach Steuerklasse I/0 zu zahlen wäre, sowie

c) die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Dritten Buch

Sozialgesetzbuch nach Maßgabe der am Tag des Beginns der Versorgungsrente geltenden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zu zahlen wären,

d) der Betrag, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV als Beitrag des Pflichtversicherten an der Umlage bei unterstellter Pflichtversicherung im Tarifgebiet West ergeben würde, und

e) 20 v.H. des um 89,48 Euro verminderten Betrages, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts als vom Arbeitgeber getragene Umlage nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV ergeben würde,

abgezogen werden.

²Lohnsteuer im Sinne dieser Satzung ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge (zuzüglich des Solidaritätszuschlags) - ausgenommen die Kirchenlohnsteuer; zugrunde zu legen ist die allgemeine Lohnsteuertabelle. ³Arbeitnehmeranteile im Sinne des Satzes 1 Buchst. c sind die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile zu zahlen wären, wenn der Versorgungsrentenberechtigte in der Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig und mit dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt beitragspflichtig wäre. ⁴Für den Krankenversicherungsbeitrag ist der nach § 106 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SGB VI jeweils maßgebende Beitragssatz zugrunde zu legen.

Anhang B: Auszug aus BGH IV ZR 279/07 v. 02.12.2009

(Rn. 19-21)

Dass dem Kläger eine anhand seiner Einkünfte in den letzten drei Jahren vor Rentenbeginn ermittelte Betriebsrente versagt bleibt, ist Folge des Umstandes, dass die in § 78 Abs. 2 VBLS getroffene Übergangsregelung ausdrücklich bestimmt, dass der Startgutschriftenberechnung das gesamtversorgungsfähige Entgelt der letzten drei Jahre vor dem Umstellungsstichtag zugrunde zu legen und eine Erhöhung zum 1. Januar 2002 nicht zu berücksichtigen ist.

Danach genießt ein früheres, vor dem Umstellungsstichtag gefasstes Vertrauen des Klägers darauf, dass sich seine Betriebsrente einst nach dem seinerzeit noch unbekanntem, außerordentlich erhöhten gesamtversorgungsfähigen Entgelt der letzten drei Jahre vor Rentenbeginn errechnen werde, nicht den besonderen Schutz eines erdienten Besitzstandes. Dieser Schutz sichert den Versicherten nämlich lediglich den nach der alten Satzung ermittelten Anwartschaftsbetrag, der ihnen selbst dann nicht mehr hätte entzogen werden können, wenn sie zum Umstellungsstichtag, dem 31. Dezember 2001, aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden wären (Senatsurteil vom 14. November 2007 aaO Tz. 54 ff., 57). Geschütztes Vertrauen kann deshalb nur hinsichtlich der Berechnungsgrößen entstanden sein, die bis zur Systemumstellung sicher feststanden. Dem trägt die Übergangsregelung ausreichend Rechnung. Der Kläger wird insoweit nicht schlechter gestellt als andere Versicherte, bei denen Veränderungen nach dem Stichtag eintreten, wie etwa infolge einer anderen Steuerklasse oder bei sonstigen Gehaltsänderungen.

Die Höhe der Einbußen allein trägt eine korrigierende Einzelfallentscheidung gemäß § 242 BGB nicht.